

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht über den Vollzug des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

Inhaltsübersicht	Seite
I. Veranlassung und Ausgangslage	3
II. Normsetzung, Verwaltungsvorschriften	4
III. Verwaltungsvollzug	7
1. Allgemeine Vollzugserfahrungen	7
2. Gewässergüte	9
3. Gewässerkundlicher Landesdienst	10
3.1 Wassergüte	10
3.2 Wassermenge	10
4. Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau	11
5. Hochwasser- und Küstenschutz	12
6. Wassergefährdende Stoffe	12
7. Wasserschutzgebiete	13
8. Wasserwirtschaftliche Planung	13
IV. Zusammenfassung und Ausblick	14

Anhang

Anlage 1: Jahresbericht der Wasserwirtschaft/Haushaltsjahr 1992
Wasser + Boden, Zeitschrift für Wasser- und Abfallwirtschaft,
Juli 1993, 45. Jahrg., Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin

Anlage 2: Jahresbericht der Wasserwirtschaft/Haushaltsjahr 1993,
Wasser + Boden, Zeitschrift für Wasser- und Abfallwirtschaft,
Juli 1994, 46. Jahrg., Verlag Paul Parey, Hamburg

I. Veranlassung und Ausgangslage

Mit der Verabschiedung des Landeswassergesetzes am 30. November 1992 hat der Landtag nach Beschlußempfehlung III.5 der Landtagsdrucksache 1/2489 die Landesregierung ersucht, dem Landtag rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode einen Bericht über den Vollzug des Landeswassergesetzes zuzuleiten. Mit dem folgenden Bericht wird diesem Wunsche des Landtages entsprochen.

Im Zuge der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands galten im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Umweltrahmengesetz und Einigungsvertrag das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sowie als Landesrecht das Wassergesetz der DDR, letzteres soweit es mit dem Bundesrecht vereinbar war. Diese Situation war unter inhaltlichen und rechtssystematischen Erwägungen auf Dauer nicht hinnehmbar, da

- das DDR-Wassergesetz Regelungslücken hatte,
- der Landesgesetzgeber seine Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Rahmenrechtes des Bundes nicht im vollen Umfange genutzt hätte,
- der Umgang mit dem Wasserrecht durch die unterschiedliche Terminologie des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes der ehemaligen DDR erschwert wurde und sich Verfahrenshemmnisse ergaben.

Mit der Verabschiedung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 wurde im Land Mecklenburg-Vorpommern die Rechtseinheitlichkeit hergestellt. Damit wurde die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzes auf dem Gebiet des Wasserrechtes im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes weitestgehend ausgeschöpft, die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft wurde berücksichtigt und die landesrechtliche Umsetzung dieses Rechtes ermöglicht.

Nach abschließender Beschlußfassung des Landtages am 11. November 1992 ist das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 30. November ausgefertigt worden es trat am 01. Dezember 1992 in Kraft und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1992 S. 669 ff. veröffentlicht. Das Gesetz enthält die Normen, die zusammen mit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zum Schutz und zur Sanierung der Gewässer, zu ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung und zur Gewährleistung einer gemeinverträglichen Nutzung erforderlich sind.

II. Normsetzung, Verwaltungsvorschriften

Für den wasserrechtlichen Vollzug sind neben den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes und des Wasserverbandsgesetzes einschließlich der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften folgende landesgesetzliche Regelungen zu beachten:

- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch das Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178)
- Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458)
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - AGWVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 459)
- Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG-M-V) vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V S. 243)

Mit dem Inkrafttreten des Landeswassergesetzes (LWaG) wurden die bisherigen aus dem DDR-Recht übergeleiteten wasserrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausführungsverordnungen aufgehoben. Daher galt es außerdem, zunächst die wichtigsten, für den Vollzug des Wasserrechts erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Folgende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse wurden seit dem Inkrafttreten des Landeswassergesetzes herausgegeben:

- Verordnung über die Errichtung eines Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (Hochwassermeldedienstverordnung - HwMDVO) vom 27. April 1993 (GVOBl. M-V S. 512)
- Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung-Indir.VO) vom 09. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 783)
- Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 09. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 774)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 05. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - Verwaltungsvorschrift - VVAwS) vom 05. Oktober 1993 (Amtsbl. M-V S. 1697)

- Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 2 der Anlagenverordnung - VAWs Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Verwaltungsvorschrift JGS - Anlagen VVJGSA) vom 05. Oktober 1993 (Amtsbl. M-V S. 1731)
- Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen (AsSAVO) vom 25. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 645)
- Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen (Abwasseruntersuchungsgebührenordnung AsSAKostV) vom 05. Juli 1994 (GVOBl. M-V S.772)
- Verwaltungsvorschrift über allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift - KKA-VwV) vom 07. Dezember 1993 (Amtsbl. M-V 1994 S. 157)
- Richtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 11. Juli 1991 (Amtsbl. M-V S. 743)
- Runderlaß "Einführung allgemein anerkannter Regeln der Technik und Wasserwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern" vom 27. November 1991 (Amtsbl. M-V S. 1251)
- Genehmigung der Errichtung und der Satzung des "Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern" vom 03. Dezember 1991 (Amtsbl. M-V S. 1251)
- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung vom 13. Februar 1992 (Amtsbl. M-V S. 296)
- Erlaß zu Anforderungen an Abwassereinleitungen gem. § 7 a WHG (kommunales Abwasser) vom 22. Juni 1992 - 5242.2
- Erlaß betreffend die Beseitigung von Ölverunreinigungen und anderen wassergefährdenden Stoffen auf Bundeswasserstraßen vom 10. Februar 1993 - 5270
- Erlaß zur Nutzung des Meeresstrandes und des Küstenschutzgebietes hier: Verlängerung der Sondernutzungsverträge mit den Gemeinden vom 19. Februar 1993 - 5200.4.5
- Einführung von amtlichen Vordrucken nach § 17 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) über die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt vom 26. März 1993 (Amtsbl. M-V S. 858)
- Erlaß zur Gewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Mai 1993 - 5251.2.1

- Erlaß zur Errichtung von Anlagen im Küstenbereich vom 30. Juli 1993 - 5262
- Erlaß zur Beseitigung von Fischkadavern an Küsten- und Landesgewässern vom 20. August 1993 - 5200.3.9
- Aufforderung des Umweltministers (Oberste Wasserbehörde) zur Anmeldung alter Wasserrechte und alter Wasserbefugnisse vom 20. September 1993 (Amtsbl. M-V S. 1758)
- Einführungserlaß zum DVGW Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" vom 26. November 1993 (Amtsbl. M-V S. 1831)
- Einführung von amtlichen Vordrucken zum Vollzug der Abwasserabgabengesetze im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 1993 (Amtsbl. M-V S. 1759)
- Erlaß zur Unterhaltungslast von Durchlässen an Gewässern zweiter Ordnung vom 12. Januar 1994 - 5200.5.11
- Erlaß über die Zuständigkeiten für die Zulassung von Abwasseranlagen vom 17. Februar 1994 - 5243.0
- Erlaß über die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Seebrücken, Schiffsanlegestellen und Stegen vom 09. März 1994 - 5228.0
- Erlaß über die Zulassung von Netzkäfiganlagen in Küstengewässern vom 07. April 1994 - 5238.6
- Erlaß über die Verklappung von Baggergut in der Ostsee vom 26. März 1994 - 5283.2
- Erlaß zur Seebestattung vom 04. Mai 1994 - 5280.9
- Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Umweltminister, und der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern - Körperschaft des öffentlichen Rechts - über Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken vom 30. März 1994 (Amtsbl. M-V S. 520)

Folgende Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sind erstellt und sollen in Kürze veröffentlicht werden:

- Verordnung nach § 2 LWaG zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser - 91/271/EWG - Kommunalabwasser-richtlinie Umsetzungsverordnung-KAbwVO)
- Verordnung nach § 2 LWaG zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Fischgewässer und Muschelgewässer

- Zuständigkeitsverordnung nach § 107 LWaG zur Übertragung von wasserbehördlichen Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt und Natur (Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Führen des Wasserbuches - § 107 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LWaG)
- Verordnung nach § 113 LWaG über Antragsunterlagen für wasserbehördliche Entscheidungen (Wasserrechtsvorlagenverordnung - WVorlVO)
- Wasserwirtschaftskostenverordnung
- Verordnung über den Alarmdienst bei Betriebsstörungen und Unfällen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Verordnung nach § 72 Abs. 5 LWaG über technische Bestimmungen für Deiche und über das Verfahren bei der Widmung, Entwidmung und Umstufung von Deichen
- Richtlinien und Verwaltungsvorschriften über das wasserrechtliche Verwaltungsverfahren
- Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und das Führen des Wasserbuches
- Verwaltungsvorschrift über die Zulassung und das Verfahren bei der Zulassung von Pflanzenkläranlagen (Pflanzenkläranlagen VwV - PKA-VwV)

III. Verwaltungsvollzug

Unmittelbar nach Verabschiedung des Landeswassergesetzes wurde mit dem Einführungserlaß vom 30. November 1992 den Wasserbehörden (Landräte, Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur) eine erste Handlungsanweisung für den Vollzug des Wassergesetzes gegeben. Die Wasserbehörden waren zuvor bereits - seit November 1991 - in zahlreichen Dienstberatungen auf die gesetzliche Neuordnung vorbereitet worden. Diese Dienstberatungen werden auch weiterhin durchgeführt.

1. Allgemeine Vollzugserfahrungen

Das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern hat sich trotz anfänglicher Schwierigkeiten beim Vollzug, die fast ausnahmslos auf noch fehlende berufsbegleitende Qualifikation und den Behördenumbau zurückzuführen sind, allgemein sehr bewährt. Es sind bisher keine wesentlichen Vollzugsprobleme, die auf die Regelungen des Landeswassergesetzes als solche zurückzuführen wären, bekanntgeworden. Besonders positiv im Vergleich zu den Landeswassergesetzen anderer Bundesländer ist folgendes hervorzuheben:

Das Landeswassergesetz sieht z. B. für die Zulassung von Großkläranlagen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 122 LWaG) vor. Durch diese Regelung wurde im Gegensatz zu den Landeswassergesetzen in den Altbundesländern, welche überwiegend ein Planfeststellungsverfahren für diese Anlagen vorsehen, eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht. Dies entspricht sehr viel mehr den Erfordernissen eines neuen Bundeslandes, da hier eine große Anzahl von Großkläranlagen entweder von Grund auf zu sanieren bzw. Neubauten erforderlich waren. Hierdurch konnte

auch gewährleistet werden, daß die von Land, Bund und Europäischer Union zur Verfügung gestellten Fördermittel zweckentsprechend und fristgerecht verwendet werden konnten.

Bewährt hat sich auch die Regelung der "gehobenen Erlaubnis" (§ 9 LWaG) für Abwassereleitungen, da hier vornehmlich den kommunalen Betreibern von Kläranlagen ein Recht und nicht eine lediglich widerrufliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilt wird.

Die durch § 40 Abs. 3 LWaG eröffnete Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände etc.) sowie der Einschaltung von Dritten zur Durchführung der Abwasserbeseitigung hat insbesondere für die beseitigungspflichtigen Gemeinden zu einer Entlastung sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht geführt. Die über § 40 LWaG eröffneten Möglichkeiten zur Privatisierung der Durchführung der Abwasserbeseitigung sind vielfach genutzt worden. Zu nennen sei hier insbesondere die Privatisierung der Wasserver- und Entsorgung der Hansestadt Rostock. Im Ergebnis konnte so eine umfassende und geordnete Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern auf den Weg gebracht werden.

Vergleichsweise vorbildlich ist das Landeswassergesetz auch im Hinblick auf die Regelung im § 2 LWaG, der die Wasserbehörden verpflichtet, zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse der Europäischen Union zu beachten und anzuwenden.

Bewährt hat sich grundsätzlich auch die gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten (§ 107 ff LWaG). So ist das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde für bestimmte wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben zuständig. Dies hat sich im Hinblick auf die Tragweite der Entscheidungen bewährt und korrespondiert mit dem zweistufigen Verwaltungsaufbau in diesem Lande. Entscheidungen, die nicht über den örtlichen und kreiskommunalen Bereich hinaus wasserwirtschaftliche Bedeutung haben, sind den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte zugeordnet worden. Auch diese Regelung hat sich im Ganzen bewährt, auch wenn derzeit die Umstrukturierung der Verwaltungsbehörden der Landräte zu Reibungsverlusten im Vollzug führt.

Die Rolle der Staatlichen Ämter als Technische Fachbehörden (§ 110 LWaG) hat sich ebenfalls bewährt. Hier ist qualifiziertes Wissen konzentriert vorhanden, das von den Wasserbehörden auch ausgiebig in Anspruch genommen wurde.

Auch aus dem Wassergesetz der DDR übernommene Regelungen wie z. B. das Wasserentnahmeentgelt (§ 16 LWaG) haben bezüglich der Akzeptanz und des Vollzuges bisher kaum Schwierigkeiten bereitet. Was in den alten Bundesländern als Einstieg in eine ökologisch gerechte Besteuerung und als großer politischer Erfolg gefeiert wird, ist insoweit in Mecklenburg-Vorpommern bereits umweltpolitische Routine. Nicht unerwähnt bleibt in diesem Zusammenhang auch, daß Mecklenburg-Vorpommern das erste der neuen Bundesländer war, welches ein Landeswassergesetz verabschiedet hat.

Als den Vollzug besonders vereinfachende Regelung sei auch auf den § 92 LWaG hingewiesen, der die Kosten für die Gefahrerforschung im Zuge der Gewässeraufsicht demjenigen auferlegt, der zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht Anlaß gibt. Eine derartige Regelung ist nur in wenigen Landeswassergesetzen enthalten. Sie erleichtert die Kostenerstattung, vermindert Prozesse, schafft eine eindeutige Rechtslage und korrespondiert vollständig mit den Erfordernissen, z. B. bei der Altlastenerfassung, eines neuen Bundeslandes.

2. Gewässergüte

Hinsichtlich der Gewässersanierung durch schadlose Abwasserbeseitigung und Anlagensanierung wurde als Ziel und Handlungsmaßstab die fristgerechte Erfüllung der EG-Richtlinie "Kommunales Abwasser" 91/271/EWG zugrunde gelegt.

Gewässerbenutzung und Abwasseranlagen sind entsprechend einschlägiger EG-Richtlinien, aber auch nach den Anforderungen nationalen Rechts (z. B. §§ 7 a und 18 b Abs. 2 WHG) anzupassen, um dem Sanierungsgebot gerecht zu werden. In § 13 LWaG werden hierfür die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den Anforderungen des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Wasserhaushaltsgesetzes, der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften, zwischenstaatlicher Vereinbarungen, bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft sowie den Festlegungen in Bewirtschaftungsplänen, Reinhaltordnungen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Plänen entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist anzupassen oder einzustellen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen abgeschlossen sein müssen. Mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser - 91/271/EWG - sollen entsprechende Fristen festgelegt werden.

Die Wasserbehörden haben durch Benutzungsbedingungen und Auflagen, (§§ 4 und 5 WHG), durch Widerruf, Beschränkung oder Aufhebung der Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 WHG), durch Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§ 12 und § 15 Abs. 4 WHG), durch nachträgliche Auflagen in Genehmigungen oder durch Einzelanordnungen sicherzustellen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser im Sinne § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Die Wasserbehörden (Staatliche Ämter für Umwelt und Natur, die Landräte, die Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte) wurden auf diese Aufgaben durch die vorgenannten Verordnungen, Richtlinien und Erlasse sowie durch ca. 80 Dienstbesprechungen mit Schulungscharakter vorbereitet.

3. Gewässerkundlicher Landesdienst

3.1 Wassergüte

Durch Ausführungserlaß zu § 21 des WHG und §§ 90 und 92 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 05.05.1993 ist in Mecklenburg-Vorpommern die Überwachung der Gewässer flächendeckend geregelt.

In diesem Erlaß sind die Meßnetze für Fließ- und Küstengewässer sowie das Grundwasser festgeschrieben. Weiterhin sind die jährlich zu untersuchenden Standgewässer festgelegt. Für diese Meßnetze sind sowohl die entsprechenden Meßprogramme wie

- Grundmeßprogramm Chemie,
- Grundmeßprogramm Biologie,
- Erweiterung Grundmeßprogramm,
- Meßprogramm Schwermetalle,
- Meßprogramm organische Spurenstoffe,

als auch die zu den Meßprogrammen gehörende Probenahmehäufigkeit fixiert.

Damit ist eine ständige aktuelle repräsentative Übersicht über die Wassergüte der Gewässer des Landes gegeben.

Die gewonnenen Meßreihen und Ergebnisse sind Grundlage für die Gewässergüteberichte, die jährlich vom Umweltminister herausgegeben werden. Zugleich wird damit auch Bilanz gezogen hinsichtlich der im Gewässerschutz erreichten Ergebnisse.

3.2 Wassermenge

Für den Gewässerkundlichen Landesdienst, Teil Wassermenge, ist mit Erlaß vom 13.09.1994 in den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur und im Landesamt für Umwelt und Natur eine "Konzeption zur Ausgestaltung des hydrologischen Landesmeßnetzes in Mecklenburg-Vorpommern" eingeführt worden. Hauptanliegen dieser Ausarbeitung ist es, ausgehend von einer Bestands- und Zustandsanalyse der hydrologischen Meßstellen die für die nächsten Jahre erforderlichen Maßnahmen baulicher und ausstattungsmaßiger Art zu bestimmen. Vorrangig geht es in der jetzigen Phase darum, vorhandene Mängel an bestehenden Meßstellen zu beseitigen und eine schrittweise Modernisierung der Meß- und Übertragungstechnik vorzunehmen. Die Konzeption wird jährlich fortgeschrieben und aktualisiert.

4. Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau

Die Gewässerunterhaltung obliegt bei den Gewässern erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, dem Land.

Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe ist heute durch das Landeswassergesetz an andere Vorgaben, als nach dem Wassergesetz der DDR gebunden.

Die Funktion zahlreicher Fließgewässer wurde früher vielfach auf das rein hydraulische Leistungsvermögen reduziert. Die ehemaligen, aus der landwirtschaftlichen Nutzung abgeleiteten Nutzungsanforderungen an die Gewässer - Beherrschung des Wasserhaushaltes und die schadloose Abführung von Hochwasser - ohne Beachtung der Funktion der Gewässer als wertvoller Lebensraum entspricht heute nicht mehr den Anforderungen einer modernen Umweltvorsorge. Die ökologischen Zielvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau (§§ 61 - 79 LWaG) haben zu zahlreichen Rückbauten von Wehren und Sohlabstürzen, zum Einbau von Fischtreppe und zu einer naturnahen Gestaltung ehemals verrohrter Gewässerstrecken geführt. Die Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgabe "naturnaher Gewässerunterhaltung - und Ausbau" führte außerdem dazu, daß der Unterhaltungsaufwand für diese rückgebauten Gewässer deutlich geringer wurde und das Selbstreinigungsvermögen dieser Gewässer positiv beeinflusst wurde.

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ist bereits durch Gesetz vom 04. August 1992 den 31 durch Gesetz gebildeten Wasser- und Bodenverbänden übertragen worden [Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458)]. Mitglieder dieser Verbände sind die im Verbandsgebiet gelegenen Städte und Gemeinden und die Eigentümer der nicht der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke. Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit dieser Verbände, die sich im übrigen durch Beiträge der Mitglieder finanzieren. Die Städte und Gemeinden können die von ihnen entrichteten Beiträge auf die begünstigten Grundstückseigentümer umlegen.

Die Wasser- und Bodenverbände, die sich außerdem in einem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände organisiert haben, arbeiten mittlerweile sehr erfolgreich. Es handelt sich hierbei um sehr leistungsfähige, große Gewässerunterhaltungsverbände, deren Verbandsgebiet nicht nach politischen Grenzen, sondern nach hydrologischen Gegebenheiten festgelegt wurde. Allein der Vergleich mit dem Nachbarland Schleswig-Holstein, in dem es über 500 Wasser- und Bodenverbände gibt, verdeutlicht, daß die in Mecklenburg-Vorpommern gebildeten Verbände ungleich effektiver arbeiten können.

5. Hochwasser- und Küstenschutz

Wie in der Vergangenheit sind Hochwasser- und Küstenschutz im Landeswassergesetz als staatliche Aufgaben definiert. Allerdings erstreckt sich die Verpflichtung zur Sicherung der Küste nur auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Soweit die Schutzfunktion nur für rein landwirtschaftliche Flächen gewährt wird, entfällt die Zuständigkeit des Landes, für dessen Schutz Sorge zu tragen. Diese Regelung überläßt weite Bereiche der Ostseeküste der natürlichen Sukzession und deckt sich im übrigen mit einer Empfehlung der HELSINKI-Kommission, die im Frühjahr dieses Jahres von den Ostseeanliegerstaaten zur Umsetzung in nationales Recht empfohlen wurde. Die §§ 83 - 89 LWaG sichern einen umfassenden Küstenschutz und haben über Eigentumsregelung des Strandes, allgemeine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste, Nutzungsverbote von Dünen und Strand sowie Bauverbote in Küstenschutzstreifen dafür gesorgt, daß eine künstliche Verfälschung der Küste sowie intensive bauliche Nutzung in unmittelbarer Ufernähe bisher weitestgehend vermieden werden konnten.

Ein Generalplan "Küstenschutz" liegt im Entwurf vor. In diesem Plan sind mittel- und langfristige die notwendigen Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes konzipiert.

6. Wassergefährdende Stoffe

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine umfassende Rechtsverordnung nach § 20 LWaG erlassen worden (Anlagenverordnung - VAWS).

Neben den bereits bestehenden Ausführungsregelungen zu dieser Verordnung werden weitere Erläuterungen zur Umsetzung der Verordnung für die unteren Wasserbehörden erlassen. Mit dieser Verordnung wurden technische und administrative Maßnahmen festgeschrieben, die insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Lagerung, dem Umschlag, Herstellen, Behandeln und dem Verwenden dieser Stoffe, namentlich von Chemikalien und Mineralölprodukten regeln.

Über den Inhalt und die Anwendung der Anlagenverordnung sind die zuständigen Wasserbehörden (Landräte und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte) und die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (als Technische Fachbehörden) umfangreich und in mehrtägigen Schulungen informiert worden. Auch die Fachfirmen, die für die Aufstellung und Wartung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Fachbetriebe anerkannt sind, wurden in die Schulung einbezogen.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bestimmungen zum Schutz der Ostsee nach Ölunfällen besteht eine entsprechende Vorsorgeplanung. Neben der Bereitstellung von Ölwehrgerät für 11 Feuerwehren an der Ostseeküste und im Binnenland wurden in Rostock und Stralsund Schiffe, die für den Ersteinsatz nach Ölunfällen vorgesehen sind, über entsprechende Verträge für den Einsatz nach Ölunfällen gebunden. In beiden Orten wurde mit dem Aufbau von Ölharvariebekämpfungsstandorten begonnen. Außerdem wurden erste Bekämpfungsausrüstungen beschafft.

7. Wasserschutzgebiete

Die bestehenden Wasserschutz- und Vorranggebiete (insgesamt ca. 1030) blieben grundsätzlich bestehen (§ 136 LWaG). Die Schutzgebietsanordnungen müssen allerdings den geänderten tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden. Sie sind insbesondere hinsichtlich der Grundlagen zu überprüfen, die für Gebietszuschnitt und Schutzanordnungen maßgeblich waren. So ist z. B. dort, wo eine Wasserversorgungsanlage aufgegeben wird (häufig bei Brauchwasseranlagen ehemaliger LPG'en), die Grundlage für den Fortbestand des Schutzgebietes entfallen. Es wird in Zukunft zunächst vorrangig mit Anpassungsverfahren für bestehende Schutzgebiete zu rechnen sein. Die Anpassungsverfahren werden zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bringen, weil bestehende Verbote überprüft und entweder verschärft, aufgehoben oder mit konkreten Ausnahmeregelungen versehen werden müssen, die bisher fehlten.

In einem Verfahren (Wasserschutzgebiet Stadt Schwerin) ist eine neue Schutzgebietsverordnung nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung fertiggestellt. In ihr sind bestehende Schutzgebiete neu beschrieben worden, wobei teilweise eine Ausgliederung aus dem Schutzgebiet erfolgte, aber auch neue Bereiche in die Schutzzonen einbezogen worden sind.

8. Wasserwirtschaftliche Planung

Gemäß Artikel 34 des Einigungsvertrages ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik erreichten Niveau zu fördern. Diesem Ziel dienen die wasserwirtschaftlichen Planungen, vorrangig die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungspläne.

Der Generalplan "Trinkwasserversorgung" für das Land Mecklenburg-Vorpommern liegt vor. Er beinhaltet eine flächendeckende Zielplanung bis zum Jahre 2005 und ist als Leitlinie für Einzelplanung im Bereich der Wasserversorgung anzusehen. Mit dem erarbeiteten Generalplan wird ein umfassender Überblick über den derzeitigen Stand und die zu erwartende Entwicklung der Trinkwasserversorgung bis zum Jahre 2005 unter Beachtung einer sinnvollen Bewirtschaftung der natürlichen Wasservorkommen gegeben. Er macht deutlich, daß - auch unter dem Gesichtspunkt einzelner Problemzonen - ausreichende Trinkwasservorräte vorhanden sind und daß es großräumig gesehen keine Versorgungsprobleme im Land geben wird. Dessen ungeachtet sind jedoch noch vielfältige Aufgaben zu lösen.

Der Generalplan "Abwasserbeseitigung" wird zur Zeit bearbeitet. Er stellt die im Land Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Planungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften zusammen wobei übergeordnete wasserwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden. Der Plan soll vor allem Handlungsgrundlage für die Wasserbehörden sein und den Abwasserbeseitigungspflichtigen Anregungen für ihre weitergehenden Planungen geben.

Der Generalplan "Küstenschutz" liegt ebenfalls, wie erwähnt, im Entwurf vor.

Diese hier genannten Pläne haben keine Normqualität. Sie sind als Absichtserklärung der Landesregierung mit Selbstbindungswirkung zu verstehen.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - seit fast 2 Jahren in Kraft - hat sich im Vollzug uneingeschränkt als problemlos bewährt. Durch die Übernahme bewährter Regelungen sowohl aus dem mecklenburgischen, preußischen Wasserrecht und dem Wasserrecht der DDR ist es gelungen, ein den geographischen und wirtschaftlichen Strukturen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern angepaßtes Landesgesetz in Kraft zu setzen, welches von Anbeginn an wenig Akzeptanzschwierigkeiten beim Vollzug hervorrief.

Bedingt durch die Funktionsreform und die Kreisneuordnung sowie verschiedene Gesetzesänderungen, die nach Verabschiedung des Wassergesetzes und der übrigen wasserrechtlichen Landesgesetze eingetreten sind, bereitet der Umweltminister einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vor. In diesem Gesetz müssen neben anderen Regelungen auch die Folgerungen aus den Gebietsänderungen nach den Staatsverträgen mit den Bundesländern "Brandenburg" und "Niedersachsen" gezogen werden. Die Anlagen zum Wassergesetz sind insoweit anzupassen.

Weiterhin ist beabsichtigt, das Verfahren zur Erhebung des Wassernutzungsentgelts zu vereinfachen. Dies kann dadurch erreicht werden, daß für dieses Entgelt, aber auch für die Abwasserabgabe, bestimmte Vorschriften der Abgabenordnung für anwendbar erklärt werden. Wegen der Neuordnung des Sicherheits- und Ordnungsrechts ist auch zu überprüfen, ob eine Anpassung in § 90 LWaG erforderlich ist.

Die in der neuen Kommunalverfassung wesentlich geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften machen eine Anpassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erforderlich.

Auch die Erfahrungen in der Arbeit der Gewässerunterhaltungsverbände sollen dahin überprüft werden, ob sich aus ihnen gesetzgeberische Konsequenzen als notwendig erweisen.

Ergänzend zu diesem Bericht wird auf die bisher vom Umweltminister herausgegebenen Gewässergüteberichte und Umweltberichte Bezug genommen. Zur weiteren Unterrichtung wird auf die Jahresberichte der Wasserwirtschaft 1993 und 1994, die jeweils in der Fachzeitschrift WASSER UND BODEN veröffentlicht werden, verwiesen (Anlagen 1 und 2).

Anlage 1

Anlage 2